

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: 5 BJ 251/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Württemberg,
Stuttgart 40, Adalbert-Stifter-Straße 105,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Juli 1990 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 31. Juli 1990 ist unzulässig, weil der Kläger die Beschwerde nicht substantiiert begründet hat.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nrn 1 - 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensfehler - zugelassen werden. Der Kläger hat sich auf grundsätzliche Bedeutung gestützt. In der Beschwerdebegründung muß jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es in der Beschwerdebegründung des Klägers.

Der Kläger sieht die Rechtsfrage als klärungsbedürftig an, ob bei der Frage der Verschlussenheit des Arbeitsmarktes der Arbeitsmarkt der Bundesrepublik oder der der Türkei zu berücksichtigen ist. Der Kläger sei Türke, wohne in der Türkei und habe nicht mehr die Möglichkeit, seine Arbeitskraft auf dem deutschen Arbeitsmarkt anzubieten. Gerade die Möglichkeit des Einsatzes auf dem deutschen Arbeitsmarkt sei das Risiko, das im Rahmen der Rentenversicherung versichert sei. Wie das Bundessozialgericht (BSG) indessen entschieden hat, sind für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit die Verhältnisse auf dem Arbeitsfeld im Inland und nicht die im Ausland maßgebend (BSG SozR Nr 98 zu § 1246 RVO). Versichert ist in der deutschen Rentenversicherung die Fähigkeit, auf dem deutschen Arbeitsmarkt tätig zu sein. Kein Versicherungsfall ist die fehlende Erlaubnis, im Inland weiter tätig zu sein. Eine durch das BSG bereits entschiedene Frage ist nicht mehr klärungsbedürftig, es sei denn, daß ihr in nicht geringfügigem Umfang widersprochen worden ist (etwa durch Stimmen in der Literatur oder durch Urteile erster oder zweiter Instanz) und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht worden sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Entsprechendes ist vom Kläger nicht vorgetragen.

Da somit der Vortrag des Klägers die Klärungsbedürftigkeit der genannten Rechtsfrage nicht ergibt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschluß ergeht ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 202 SGG iVm § 574 Zivilprozeßordnung <ZPO>, § 169 SGG analog; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG aaO Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

